

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 2. Juni 2023****über die Einfuhrentscheidung in Form einer endgültigen Antwort im Namen der Union bezüglich der künftigen Einfuhr bestimmter Chemikalien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(2023/C 198/07)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3,nach Anhörung des mit Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (im Folgenden „Übereinkommen“) wird mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 umgesetzt. Nach dieser Verordnung teilt die Kommission dem Sekretariat des Übereinkommens die Einfuhrentscheidung in Form einer endgültigen oder vorläufigen Antwort im Namen der Union bezüglich der künftigen Einfuhr aller Chemikalien mit, die dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (Prior Informed Consent procedure, PIC-Verfahren) unterliegen.
- (2) Während des Präsenzsegments ihrer zehnten Tagung vom 6. bis 17. Juni 2022 in Genf ist die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens übereingekommen, bestimmte Chemikalien in Anlage III des Übereinkommens aufzunehmen und sie so dem PIC-Verfahren zu unterstellen. Am 21. Oktober 2022 wurde der Kommission für jede dieser Chemikalien ein Dokument zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses übermittelt, zusammen mit einem Antrag auf Entscheidung über die künftige Einfuhr der betreffenden Chemikalie.
- (3) Decabromdiphenylether (im Folgenden „DecaBDE“) wurde als Industriechemikalie in Anlage III des Übereinkommens aufgenommen. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von DecaBDE sind, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ verboten. Daher sollte die Zustimmung nach dem Rotterdamer Übereinkommen für die künftige Einfuhr von DecaBDE in die Union nur dann erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen wurden als Industriechemikalie in Anlage III des Übereinkommens aufgenommen. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Perfluorooctansäure (PFOA), ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen sind, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 verboten. Daher sollte die Zustimmung nach dem Rotterdamer Übereinkommen nur dann für die künftige Einfuhr von Perfluorooctansäure (PFOA), ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen in die Union erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind —

BESCHLIEßT:

Einziges Artikel

Die Einfuhrentscheidungen für Decabromdiphenylether (DecaBDE) und Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60.⁽²⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.⁽³⁾ Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

Brüssel, den 2. Juni 2023

Für die Kommission
Virginijus SINKEVIČIUS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Einfuhrentscheidung für Decabromdiphenylether



ROTTERDAM CONVENTION

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION
ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE
FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES
IN INTERNATIONAL TRADE



ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:	Europäische Union Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.
--------------	--

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1	Gemeinsprachliche Bezeichnung	Decabromdiphenylether
1.2	CAS-Nummer	1163-19-5
1.3	Kategorie	<input type="checkbox"/> Pestizid <input checked="" type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ENTSCHEIDUNG

2.1	<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um eine erstmalige Entscheidung über die Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
2.2	<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Entscheidung. Datum der früheren Entscheidung:

ABSCHNITT 3 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE KÜNFTIGE EINFUHR

<input checked="" type="checkbox"/>	Endgültige Antwort (den nachstehenden Abschnitt 4 ausfüllen) ODER	<input type="checkbox"/>	Vorläufige Antwort (den nachstehenden Abschnitt 5 ausfüllen)
-------------------------------------	--	--------------------------	---

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ANTWORT AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGS-VORSCHRIFTEN

4.1	<input type="checkbox"/>	Keine Zustimmung zur Einfuhr				
		Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
		Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein

4.2 **Zustimmung zur Einfuhr**

4.3 **Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

1. Nach Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45) ist das Inverkehrbringen und die Verwendung von Decabromdiphenylether (im Folgenden „DecaBDE“) nur in folgenden Ausnahmefällen zulässig:

a) bei der Herstellung eines Luftfahrzeugs, für das die Typgenehmigung vor dem 2. März 2019 beantragt und vor Dezember 2022 erteilt wurde, bis zum 18. Dezember 2023 oder in Fällen, in denen der kontinuierliche Bedarf begründet ist, bis zum 2. März 2027;

b) bei der Herstellung von Ersatzteilen für

i) ein Luftfahrzeug, für das die Typgenehmigung vor dem 2. März 2019 beantragt und vor Dezember 2022 erteilt wurde und das vor dem 18. Dezember 2023 hergestellt wurde bzw. ein Luftfahrzeug, das in Fällen, in denen der kontinuierliche Bedarf begründet ist, vor dem 2. März 2027 hergestellt wurde, bis zum Ende der Betriebsdauer dieses Luftfahrzeugs,

ii) Kraftfahrzeuge, die unter die Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1) (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45) fallen und vor dem 15. Juli 2019 hergestellt wurden, entweder bis 2036 oder dem Ende der Betriebsdauer dieser Kraftfahrzeuge, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt;

c) bei Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2011/65/EU fallen.

2. Die besonderen Ausnahmen für Ersatzteile, die für Kraftfahrzeuge im Sinne von Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii verwendet werden, gelten für die Herstellung und Verwendung von gewerblich genutztem DecaBDE in einer oder mehreren der folgenden Kategorien:

a) Antriebsstrang und Ausstattungen unter der Motorhaube wie Batteriemassekabel, Batterieverbindungskabel, Schlauchleitung für mobile Klimaanlage (MAC), Antriebsstränge, Auspuffkrümmer, Motorhaubenisolierung, Verkabelung und Kabelbaum unter der Motorhaube (Motorverkabelung usw.), Geschwindigkeitssensoren, Schläuche, Ventilatormodule und Klopfensoren;

b) Kraftstoffsystemausstattungen wie Kraftstoffschläuche, Kraftstofftanks und Unterboden-Kraftstofftanks;

c) pyrotechnische Geräte und damit zusammenhängende Anwendungen wie Airbag-Auslösungskabel, Sitzbezüge/Bezugsmaterial (nur falls airbag-relevant) und (vordere und seitliche) Airbags.

3. Die unter Nummer 1 Buchstabe c genannte Ausnahme unterliegt hinsichtlich der Verwendung von gewerblich genutztem DecaBDE in Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88) fallen, folgenden Bedingungen:

a) Die Einfuhr von Decabromdiphenylether ist nur für das Inverkehrbringen und die Verwendung in Kabeln oder Ersatzteilen für die Reparatur, die Wiederverwendung, die Aktualisierung von Funktionen oder die Erweiterung des Leistungsvermögens folgender Geräte zulässig:

i) vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte,

ii) vor dem 22. Juli 2014 in Verkehr gebrachte medizinische Geräte,

iii) vor dem 22. Juli 2016 in Verkehr gebrachte In-Vitro-Diagnostika,

iv) vor dem 22. Juli 2014 in Verkehr gebrachte Überwachungs- und Kontrollinstrumente,

v) vor dem 22. Juli 2017 in Verkehr gebrachte industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente,

vi) alle sonstigen vor dem 22. Juli 2019 in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19) fielen,
vii) Elektro- und Elektronikgeräte, für die eine besondere Ausnahme galt und die vor Auslaufen dieser Ausnahme in Verkehr gebracht wurden, soweit diese Ausnahme betroffen ist;
b) für die Zwecke von Buchstabe a ist ein Ersatzteil definiert als Einzelteil eines Elektro- oder Elektronikgeräts, das einen Bestandteil eines Elektro- oder Elektronikgeräts ersetzen kann. Das Elektro- oder Elektronikgerät kann ohne diesen Bestandteil nicht ordnungsgemäß funktionieren. Die Funktionstüchtigkeit des Elektro- oder Elektronikgeräts wird wiederhergestellt oder verbessert, wenn der Bestandteil durch ein Ersatzteil ersetzt wird.

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben? Ja Nein

Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren? Ja Nein

4.4 **Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf der die endgültige Antwort beruht**

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

In der Union sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Decabromdiphenylether gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen verboten.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ANTWORT

5.1 **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten? Ja Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein

5.2 **Zustimmung zur Einfuhr**

5.3 **Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben? Ja Nein

Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren? Ja Nein

5.4 **Angaben zur konkreten Prüfung im Hinblick auf eine endgültige Antwort**

Wird eine endgültige Antwort zurzeit konkret geprüft? Ja Nein

5.5 **Notwendige Informationen bzw. Unterstützung im Hinblick auf eine endgültige Antwort**

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen gebeten:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weiteren Informationen gebeten:

--

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie gebeten:

--

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit im Land registriert?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wird diese Chemikalie im Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:		
Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Sonstige Angaben

--

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Organ	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, 1049 Bruxelles/Brussel – BELGIQUE/BELGIË.
Name der zuständigen Person	Dr. Jürgen Helbig
Funktion der zuständigen Person	Koordinator für internationale Chemikalienpolitik
Telefon:	+32 229-88521
Fax:	+32 229-67616
E-Mail-Adresse:	Juergen.Helbig@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel: _____

BITTE SENDEN SIE DAS AUSGEFÜLLTE FORMBLATT AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCK:

Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens
Food and Agriculture Organisation
(Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation
der Vereinten Nationen)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom,
ITALIEN
Telefon +39 0657053441
Fax +39 0657056347
E-Mail-Adresse: pic@pic.int

ODER

Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens
Umweltprogramm der
Vereinten Nationen (UNEP)
11–13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf,
SCHWEIZ
Telefon +41 229178177
Fax +41 229178082
E-Mail-Adresse: pic@pic.int

Einfuhrentscheidung für Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen



ROTTERDAM CONVENTION

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION
ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE
FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES
IN INTERNATIONAL TRADE



ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:	<p>Europäische Union Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.</p>
--------------	--

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1	Gemeinsprachliche Bezeichnung	Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen
1.2	CAS-Nummer	335-67-1
1.3	Kategorie	<input type="checkbox"/> Pestizid <input checked="" type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ENTSCHEIDUNG

2.1	<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um eine erstmalige Entscheidung über die Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
2.2	<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Entscheidung. Datum der früheren Entscheidung:

ABSCHNITT 3 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE KÜNFTIGE EINFUHR

<input checked="" type="checkbox"/>	Endgültige Antwort (den nachstehenden Abschnitt 4 ausfüllen) ODER	<input type="checkbox"/> Vorläufige Antwort (den nachstehenden Abschnitt 5 ausfüllen)
-------------------------------------	--	--

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ANTWORT AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGS-VORSCHRIFTEN

4.1	<input type="checkbox"/>	Keine Zustimmung zur Einfuhr	
		Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

4.2 **Zustimmung zur Einfuhr**

4.3 **Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Nach Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45) ist das Inverkehrbringen und die Verwendung von Perfluorooctansäure (PFOA), ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen nur in Ausnahmefällen zu folgenden Zwecken zulässig:

- a) fotolithografische oder Ätzverfahren bei der Halbleiterherstellung, bis zum 4. Juli 2025;
- b) fotografische Beschichtungen von Filmen, bis zum 4. Juli 2025;
- c) öl- und wasserabweisende Textilien zum Schutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Flüssigkeiten, die Risiken für ihre Gesundheit und Sicherheit darstellen, bis zum 4. Juli 2023;
- d) invasive und implantierbare Medizinprodukte, bis zum 4. Juli 2025;
- e) in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B), der bereits in – mobile wie auch ortsfeste – Systeme eingefüllt ist, bis zum 4. Juli 2025, wobei folgende Bedingungen gelten:
 - i) Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte, darf nicht für Ausbildungszwecke verwendet werden,
 - ii) Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte, darf nicht für Tests verwendet werden, es sei denn, alle Freisetzungen werden aufgefangen,
 - iii) ab dem 1. Januar 2023 sind Verwendungen von Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte, nur an Standorten zulässig, an denen alle Freisetzungen aufgefangen werden können,
 - iv) Bestände von Feuerlöschschaum, der PFOA, ihre Salze und/oder PFOA-verwandte Verbindungen enthält oder enthalten könnte, sind im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1021 zu bewirtschaften;
- f) die Verwendung von Perfluorooctyljodid enthaltendem Perfluorooctylbromid für die Herstellung von Arzneimitteln.

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben? Ja Nein

Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren? Ja Nein

4.4 **Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf der die endgültige Antwort beruht**

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

In der Union sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Perfluorooctansäure (PFOA), ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen verboten.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ANTWORT

5.1	<input type="checkbox"/>	Keine Zustimmung zur Einfuhr	
		Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

5.2 **Zustimmung zur Einfuhr**

5.3 **Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben? Ja Nein

Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren? Ja Nein

5.4 **Angaben zur konkreten Prüfung im Hinblick auf eine endgültige Antwort**

Wird eine endgültige Antwort zurzeit konkret geprüft? Ja Nein

5.5 **Notwendige Informationen bzw. Unterstützung im Hinblick auf eine endgültige Antwort**

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen gebeten:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weiteren Informationen gebeten:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie gebeten:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit im Land registriert?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wird diese Chemikalie im Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:		
Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Sonstige Angaben

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), mit der das Globale Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in der Union umgesetzt wird, ist Perfluorooctansäure (PFOA) (CAS-Nr. 335-67-1) eingestuft als

Acute Tox. 4 – H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Eye Dam. 1 – H318 – Verursacht schwere Augenschäden.

Acute Tox. 4 – H332 – Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Carc. 2 – H351 – Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Lact. – H362 – Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
 STOT RE 1 – H372 (Leber) – Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
 Repr. 1B – H360D – Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Organ	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË
Name der zuständigen Person	Dr. Jürgen Helbig
Funktion der zuständigen Person	Koordinator für internationale Chemikalienpolitik
Telefon	+32 22988521
Fax	+32 22967616
E-Mail-Adresse:	Juergen.Helbig@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel: _____

BITTE SENDEN SIE DAS AUSGEFÜLLTE FORMBLATT AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCK:

Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens
 Food and Agriculture Organisation
 (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation
 der Vereinten Nationen)
 Viale delle Terme di Caracalla
 00100 Rom,
 ITALIEN
 Telefon +39 0657053441
 Fax +39 0657056347
 E-Mail-Adresse: pic@pic.int

ODER

Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens
 Umweltprogramm der
 Vereinten Nationen (UNEP)
 11–13, Chemin des Anémones
 1219 Châtelaine, Genf,
 SCHWEIZ
 Telefon +41 229178177
 Fax +41 229178082
 E-Mail-Adresse: pic@pic.int